

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. Mai 2012

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 251 Auflösung einer Stiftung („Barmherziger Jesus“). S. 223
 252 Anerkennung einer Stiftung („Gerhard und Christa Zunger Stiftung“).
 S. 223
 253 Anerkennung einer Stiftung („Ursula Rahman Stiftung“). S. 223
 254 Großhandelserlaubnis gem. § 52a Arzneimittelgesetz. S. 224

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 255 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissions-
 schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. S. 224

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 256 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der unteren Schul-
 aufsichtsbehörde von Mülheim an der Ruhr. S. 225

**B.
 Verordnungen,
 Verfügungen und Bekanntmachungen
 der Bezirksregierung
 Allgemeine Innere Verwaltung**

**251 Auflösung einer Stiftung
 („Barmherziger Jesus“)**

Bezirksregierung
 21.13 – St.708

Düsseldorf, den 15. Mai 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung
 der Stiftung

„Barmherziger Jesus“

mit Sitz in Mönchengladbach genehmigt. Die Stif-
 tung wurde mit Wirkung vom 10.05.2012 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei dem
 Liquidator anmelden:

Frau Annita Ladendorf,
 Gabelsberger Straße 27,
 41065 Mönchengladbach.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 223

**252 Anerkennung einer Stiftung
 („Gerhard und Christa Zunger Stiftung“)**

Bezirksregierung
 21.13 – St.1295

Düsseldorf, den 15. Mai 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gerhard und Christa Zunger Stiftung“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung
 mit § 2 StiftG NRW anerkannt.

Die Stiftung ist seit dem 10. Mai 2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 223

**253 Anerkennung einer Stiftung
 („Ursula Rahman Stiftung“)**

Bezirksregierung
 21.13 – St.1609

Düsseldorf, den 16. Mai 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ursula Rahman Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbin-
 dung mit § 2 StiftG NRW anerkannt.

Die Stiftung ist seit dem 09. Mai 2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 223

**254 Großhandelserlaubnis
gem. § 52 a Arzneimittelgesetz**

Bezirksregierung
24.05.30-03/00

Düsseldorf, den 11. Mai 2012

Hiermit werden folgende Großhandelserlaubnisse gem. § 52 a AMG für ungültig erklärt:

Firma MEWE, Medizinischer Warenhandel, In den Eisen 48b, 46569 Hünxe, ausgestellt am 26.04.2005,

Firma IFE Institut für Forschung und Entwicklung an der Universität Witten-Herdecke GmbH, Zeche Katharina 6, 45307 Essen, ausgestellt am 09.06.2005,

Firma Tecno Pro Medica Patzke GmbH & Co. KG, Brieger Str. 47, 47443 Moers, ausgestellt am 29.06.2005.

gez. Dr. Riesenberger

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 224

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**255 Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens**

Bezirksregierung
52.03.05.15-Geba072/09

Düsseldorf, den 24. Mai 2012

**Antrag der Firma ARGE EBA mbH/Ossendot
Umweltschutz GmbH in Kamp-Lintfort
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Die Firma ARGE EBA mbH/Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstraße 2, 47475 Kamp-Lintfort hat mit Antrag vom 03.03.1999 in der Fassung vom 17.12.2010, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage beantragt. Die Anlage soll auf dem Gelände der Deponie Eyler Berg, Eyler-Berg-Str. in 47475 Kamp-Lintfort, Gemarkung Lintfort, Flur 10, Flurstück 46 errichtet werden. Der Antrag umfasst die Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle mit einer jährlichen Durchsatzleistung von ca. 62.000 t, bestehend aus 50.000 t zu behandelnder Abfallstoffe und 12.000 t Zuschlagsstoffe. Zudem ist ein Zwischenlager für die Behandlungsanlage mit einem Aufnahmevermögen von 800 t beantragt. Die geplante Kapazität der geplanten Silo-/Tankanlage beträgt 120 m³. Die behandelten Abfälle sind ausschließlich für den Einbau auf der Deponie Eyler Berg vorgesehen. Zudem ist die Nutzung der Anlage zur Herstellung von Rekultivierungsmaterialien für den Einbau während der Stilllegungs- und Rekultivierungsphase der Deponie Eyler Berg beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage berühren nicht den eigentlichen Deponiebetrieb. Die beantragte Anlage ist

genehmigungsbedürftig gemäß der Ziffern 8.8 a) und b) Spalte 1, 8.11 aa) Spalte 1, 8.11 b bb) Spalte 2, 8.12 Spalte 1, 8.12b) Spalte 2 und 8.13 Spalte 1 und 2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in den Antragsunterlagen vorhanden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **01.06.2012 bis 02.07.2012** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dienstgebäude Am Bonnhof 35,
40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum Bo-6043
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr
2. Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus,
Am Rathaus 2,
47475 Kamp-Lintfort,
Raum 410
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
3. Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus,
Hans-Böckler-Str. 26,
47506 Neukirchen-Vluyn,
Planungs- und Bauordnungsamt, Raum 218
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist vom

01.06.2012 bis 16.07.2012

schriftlich vorzubringen.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben, bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf zu adressieren.

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 VwVfG erfüllt, zulässig.

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/von der Einwenderin zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben (Einwender), deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

28.08.2012, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet **im Valkensaal des Hotels Van der Valk, Krefelder Straße 169, 47447 Moers** statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, sind keine Einwendungen zu erörtern, oder liegen sonstige Gründe gemäß § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt. Im Falle einer Absage des Termins wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Postanschrift der Bezirksregierung Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Im Auftrag

Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 220

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

256 Ungültigkeitserklärung eines großen Dienstsiegels der unteren Schulaufsichtsbehörde von Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr
Die Oberbürgermeisterin
11-0

Mülheim an der Ruhr, den 8. Mai 2012

Das große Dienstsiegel **„Schulamt für die Stadt Mülheim an der Ruhr als untere Schulaufsichtsbehörde Nr. 3“** ist in Verlust geraten. Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. In der oberen Hälfte befindet sich im äußeren Kreis **„Schulamt“** sowie darunter **„für die Stadt Mülheim an der Ruhr“**; in der unteren Hälfte befindet sich im äußeren Kreis **„als untere Schulaufsichtsbehörde“**. In der Mitte ist das Wappen von Nordrhein-Westfalen. Im äußeren Kreis links und rechts befindet sich die Ziffer **„3“**.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, das Personal- und Organisationsamt zu benachrichtigen.

Im Auftrag

Briem

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 225



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach